

## ZBB 2010, 60

**UmwStG 1977 § 20 Abs. 4, § 21 Abs. 1 Satz 1; HGB § 272 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 4**

**Zur Zuordnung eines für den Erwerb eines GmbH-Anteils im Rahmen einer Kapitalerhöhung gezahlten Aufgelds**

BFH, Urt. v. 27.05.2009 – I R 53/08 (FG München), DB 2010, 30 = DStR 2009, 2661

**Amtliche Leitsätze:**

1. Ein für den Erwerb eines GmbH-Anteils im Rahmen einer Kapitalerhöhung gezahltes Aufgeld (Agio) ist ausschließlich dem neu erworbenen Anteil als Anschaffungskosten zuzuordnen; es handelt sich nicht (auch) um nachträgliche Anschaffungskosten auf die bereits vorher bestehende Beteiligung.
2. Das gilt auch dann, wenn die Summe aus dem Nennbetrag des neuen Anteils und des Aufgeldes den Verkehrswert des neuen Anteils übersteigt. Das Aufgeld ist in Höhe des „Überpreises“ keine verdeckte Einlage.